

## **Merkblatt für den Antragsteller**

zum Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland nach § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG vom 09. Juli 2014  
(BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370)  
geändert worden ist

In 2017 wird der Dauergrünlanderhalt über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Für die Umwandlung von Dauergrünland gilt der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG.

### **Was ist neu?**

Am 28. Oktober 2016 ist die Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) in Kraft getreten.

Demnach müssen sich greeningpflichtige Betriebe Umwandlungen von Dauergrünland auch bei Überführung der Fläche in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung vorab durch die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer genehmigen lassen. Als Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung gelten zum Beispiel der Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrsilos oder eine Aufforstung. Die Anlage einer Ersatzfläche ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Sofern für die geplante Umwandlung eine Genehmigung erforderlich sein sollte, zum Beispiel eine Baugenehmigung, ist eine Kopie der Genehmigung dem Antrag beizufügen. Sind Anzeigen oder Erklärungen nötig, zum Beispiel Bau- und Projektanzeigen, sind diese im Antrag entsprechend anzugeben.

Umwandlungen in nichtlandwirtschaftliche Nutzungen, die ab dem 1. Januar 2015 bis zum 27. Oktober 2016 vorgenommen wurden, müssen nachträglich schriftlich bei der Kreisstelle angezeigt werden.

Ein entsprechendes Formular ist bei den zuständigen Kreisstellen und auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer erhältlich. Diese Anzeige sollte spätestens mit dem Flächenantrag 2017 erfolgen.

Neu ist außerdem, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Umwandlung von sensiblem Dauergrünland in FFH-Gebieten in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung genehmigt werden kann. Dies ist mit dem Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Dauergrünlandfläche als umweltsensibel zusammen mit dem Antrag auf Umwandlung des Dauergrünlandes möglich. Voraussetzung ist, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens mit den naturschutzrechtlichen Erhaltungszielen für das betreffende FFH-Gebiet vereinbar ist.

### **Wer unterliegt dem Umwandlungsverbot?**

Das Umwandlungsverbot gilt grundsätzlich für jeden Betriebsinhaber, der den Greening-Vorschriften unterliegt, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht.

Ausnahmen vom Umwandlungsverbot gelten daher für Antragsteller, die von der Kleinerzeugerregelung Gebrauch machen oder für Betriebe oder Betriebsteile des ökologischen Landbaus. Kleinerzeuger sind von den Greening-Verpflichtungen befreit. Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus sind von den Greening-Auflagen befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung verzichtet haben oder den Betrieb nur teilweise ökologisch bewirtschaften und die betroffene Fläche zum ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil gehört.

### **Welches Dauergrünland unterliegt dem Umwandlungsverbot?**

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war. Hierzu zählen nun auch Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Den Dauergrünland-Status erhalten auch Ackerflächen mit Gras/Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.

**DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN  
ALS LANDESBEAUFTRAGTER  
GESCHÄFTSBEREICH 3 – EU-ZAHLSTELLE, FÖRDERUNG**

Folgende Nutzcodierungen sind in 2017 voraussichtlich für die Feststellung des Dauergrünlandstatus relevant:

**Zulässige Grünlandcodes (Hauptnutzung Grünland):**

Nutzcode	Beschreibung
57	Pufferstreifen ÖVF GL
459	Grünland (Dauergrünland)
480	Streuobstfläche mit DGL-Nutzung
492	etablierte lokale Praktiken (Heide)
567	Langj. o. 20 j. Stilll. DGL
572	Uferrandstreifenprogramm (DGL)
592	DGL aus der Erzeugung genommen
972	NFF: Grünlandnutzung
994	Unbefestigte Mieten DGL

**Acker(futter) – Nutzcodes:**

Nutzcode	Beschreibung
422	Kleegrass
424	Ackergras
433	Luzerne-Gras-Gemisch
591	AL aus der Erzeugung genommen
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt

Bitte beachten Sie, dass sich noch Änderungen ergeben können.

**Hinweis:** Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Oktober 2014 (C-47/13) wird der Dauergrünlandstatus auch dann erreicht, wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wurde. Ein Wechsel zwischen den verschiedenen Dauergrünlandcodes (echte und/oder potentielle) unterbricht damit nicht das Erreichen des Dauergrünlandstatus.

Besonderheiten bestehen bei aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen (Nutzcode 591). Werden diese zeitgleich als ökologische Vorrangfläche beantragt, bleibt der Ackerstatus erhalten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch die Anrechnung als ökologische Vorrangfläche die Fünfjährigkeit lediglich pausiert, nicht aber unterbrochen wird.

Beispiele:

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Status	Hinweis
190	424	422	424	424	424	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2012).
190	424	422	424	424	424	132	Acker	
190	422	424	591	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2012).
190	422	422	424	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2012 (DGL-Status pausiert)
190	422	422	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF) → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2012).
422	422	424	421	424	424	424)	Acker	Ansaatjahr 2015
190	422	424	591	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2012 (DGL-Status pausiert)

**DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN  
ALS LANDESBEAUFTRAGTER  
GESCHÄFTSBEREICH 3 – EU-ZAHLSTELLE, FÖRDERUNG**

---

### Was ist im Antragsverfahren 2017 zu beachten?

Zur Bestimmung der Fünfjährigkeit ist zwingend das Ansaatzjahr für alle Flächen mit einem Dauergrünlandcode anzugeben. Bei eindeutigen Flächen aus der Dauergrünlandkulisse 2016 und Ersatzflächen aus dem Dauergrünlandgenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Angaben schon vorgeblendet. Zulässig sind folgende Eintragungen:

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 <u>oder früher</u> mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010	Flächen, die seit 2010 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist*)
2011	Flächen, die seit 2011 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2016 neu entstanden ist*)
2012	Flächen, die seit 2012 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2013	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)
2014	
2015	
2016	
2017	

\*Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als ÖVF beantragt wurde

Zudem ist eine eindeutige Unterscheidung der Referenzparzellen anhand ihrer Bodennutzung zwingend erforderlich. Dauergrünlandkulisse, Hauptnutzung im Referenzsystem und jährliche Nutzcodierung sollen eindeutig, also widerspruchsfrei, sein. Acker(futter)flächen, die den Dauergrünlandstatus haben oder mit Antragstellung (6.FLVZ) erreichen, müssen deshalb mit einem zulässigen „echten“ Grünlandcode (s.o.) angegeben werden.

### Genehmigung vor Umwandlung

Nach den Greening-Verpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die die Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von FFH-Gebieten, die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind.

Neu ist eine Ausnahme: Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe oben).

Die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens 1:1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Ersatzfläche muss es sich um neu anzulegendes Grünland handeln, d.h. die Fläche darf nicht bereits den Dauergrünland-Status besitzen, unabhängig davon, ob sie zuletzt in einem Flächenverzeichnis angegeben wurde oder im Dauergrünlandkataster erfasst ist.
- Sowohl die umzuwandelnde Fläche als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Ersatzfläche müssen innerhalb derselben Region liegen. Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region.
- Die Ersatzfläche muss spätestens bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, angelegt werden.
- Das neu angelegte Dauergrünland darf für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt werden.

**DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN  
ALS LANDESBEAUFTRAGTER  
GESCHÄFTSBEREICH 3 – EU-ZAHLSTELLE, FÖRDERUNG**

---

Es besteht die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche als Ersatzfläche zu benennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Eigentümer, ggf. auch der Fremdbewirtschafter, der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer/Fremdbewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer/Bewirtschafter weitergeben. Der Fremdbewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greening-Verpflichtungen unterliegen. Das bedeutet, dass der Fremdbewirtschafter kein Kleinerzeuger sein darf. Es darf sich auch nicht um einen Betrieb des ökologischen Landbaus handeln, sofern die Ersatzfläche nicht zu einem nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschafteten Betriebsteil gehört oder der Betrieb nicht auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen verzichtet hat.

Im Genehmigungsverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Die von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erteilende Genehmigung für eine Umwandlung von Dauergrünland kann nur erfolgen, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, ob die beantragte Dauergrünlandfläche nicht einem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Wasser- oder des Naturschutzes unterliegt.

#### *Landesnaturenschutzgesetz (Fachrecht)*

Das Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG NRW) ist am 25. November 2016 in Kraft getreten. Von besonderer Bedeutung betreffend Dauergrünland sind die folgenden Paragraphen:

§ 4 LNatSchG enthält eine fachrechtliche Definition von Dauergrünland sowie ein fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen. Die Unteren Naturschutzbehörden können auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

§ 31 Abs. 3 weist darauf hin, dass Ersatzflächen im förderrechtlichen Sinn (§16 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 DirektZahlDurchfG) nicht auf Flächen angelegt werden dürfen, die Kompensationsflächen im Rahmen von naturschutzrechtlichen Eingriffen sind.

#### **Ausnahmen nach Förderrecht möglich**

Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG beinhaltet Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche.

Nach derzeitigem Stand wird in folgenden Fällen eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche erteilt:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender AUM entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden:
  - Vertragsnaturschutz
  - Grünlandextensivierung
  - Alte Weidehaltung (AUM-Grundbewilligungen bis 2005)
  - MSL-Bewilligungen bis 2013, einschließlich einjähriger Verlängerungen, die im direkten Anschluss an die o. a. Maßnahmen erfolgen, bei denen die Beibehaltung des Grünlandumfangs verpflichtend war.

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM-Maßnahme eine Kausalität besteht. D.h. die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist; Hierbei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit dem Ansaatjahr 2010 oder jünger angegeben wurden.
- Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen.
- Dauergrünland, das in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Stallbau) umgewandelt werden soll

### **Besondere Regeln**

Die oben genannten Ausnahmen sind nach Förderrecht möglich. Ein fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- oder Wasserrecht bleibt davon unberührt. Für Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, sind die für die jeweilige Maßnahme geltenden Bestimmungen vorrangig zu beachten.

### **Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgebot**

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Greening-Auflagen dar und kann zu Kürzungen bzw. Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden.

### **Dauergrünlandkulisse NRW und Informationen zum Dauergrünland im Flächenverzeichnis 2017**

In der durch die Landwirtschaftskammer geführten Dauergrünlandkulisse werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Das Dauergrünlandkataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2016 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünlandumwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über den Dauergrünlandstatus informiert (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2017). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob der jeweilige Teilschlag vollständig oder teilweise im umweltsensiblen Gebiet liegt (**VU**) (Erfassungsstand: Januar 2017). Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 9 noch nicht berücksichtigt werden konnte (d.h. ohne Eintrag), können im Feldblock-Finder NRW ([www.landwirtschaftskammer.de/FBF/](http://www.landwirtschaftskammer.de/FBF/)) eingesehen oder bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden. Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2016 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland aus Ackerfutterflächen herangezogen wurden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.